

## Regelungen zur Mitgliedschaft

Mitgliederinformation des Polarity Verbands Deutschland e.V. (PVD e.V.)

### 1. Mitgliedschaft

Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Personen, die mindestens die Polarity-Grundausbildung abgeschlossen haben

Beantragung der Ordentlichen Mitgliedschaft:

Sie kann jederzeit schriftlich erfolgen und enthält:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular\*
- eine Verpflichtungserklärung zu den Ethischen Richtlinien des PVD e.V.\*
- eine Kopie des Polarity Abschluss-Zertifikats
- eine ausgefüllte Einzugsermächtigung\*

\*Formulare auf der Homepage des PVD unter "Mitglied werden".

Antrag und Einzugsermächtigung sind an die Stellvertretende Vorsitzende entweder per Email an [stellvertretender.vorsitz@polarity-verband.de](mailto:stellvertretender.vorsitz@polarity-verband.de) oder postalisch an Christine Elfi Uhlemann, Meckenheimer Allee 67-69, 53115 Bonn zu senden

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ordentliche Mitglieder erhalten folgende Leistungen und haben folgende Rechte:

- Das Starter-/Überraschungspaket
- Kostenloser Eintrag in die Therapeuten-Liste, die im Internet veröffentlicht, auf Messen ausgelegt und auf Klienten-Anfrage bundesweit verschickt wird
- Kostenloser Eintrag in die interne Mitgliederliste
- Kostenlose Zusendung von Verbandsinformationen digital („pepper“, u.a.)
- Freie Verwendung des PVD-Logos, der Polarity Broschüre und des Flyers zur Eigenwerbung (Broschüre und Flyer gegen sehr günstigen Erwerb)
- Teilnahme- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen
- Aktives und passives Wahlrecht bei allen Wahlhandlungen
- Ermäßigte Teilnahme an den eintägigen PVD-Fortbildungen im Anschluss an die jährliche Mitgliederversammlung
- Reduzierte Teilnahmegebühr bei den vom PVD organisierten Weiterbildungen mit internationalen und nationalen Gastreferenten

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Einhaltung der Ethischen Richtlinien
- Kontinuierliche Fortbildung und/oder Supervision, insgesamt mindestens 12 Stunden jährlich. In den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft Polarity-nahe Fortbildungen  
Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht (Nachweis bis spätestens Ende Februar des Folgejahres) erfolgt die Streichung aus der öffentlichen Therapeutenliste
- Fristgerechte Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags

## 1.2 Fördermitglieder

**Fördermitglieder** können werden:

- Polarity-Praktizierende und -Studenten
- Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen möchten

Beantragung der Fördermitgliedschaft:

Sie kann jederzeit schriftlich erfolgen und enthält:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular\*
- eine ausgefüllte Einzugsermächtigung\*
- eine Verpflichtungserklärung zu den Ethischen Richtlinien des PVD e.V.\*

\*Formulare auf der PVD Homepage unter "Mitglied werden".

Antrag und Einzugsermächtigung sind an die Stellvertretende Vorsitzende entweder per Email an [stellvertretender.vorsitz@polarity-verband.de](mailto:stellvertretender.vorsitz@polarity-verband.de) oder postalisch an Christine Elfi Uhlemann, Meckenheimer Allee 67-69, 53115 Bonn zu senden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Fördermitglieder erhalten folgende Leistungen und haben folgende Rechte :

- Das Starter-/ Überraschungspaket
- Kostenlose Zusendung von Verbandsinformationen digital („pepper“ u.a.)
- Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, kein Stimmrecht
- Ermäßigte Teilnahme an den eintägigen PVD-Fortbildungen im Anschluss an die jährliche Mitgliederversammlung.
- Zugang zum Mitgliederbereich der Webseite
- Auf Wunsch kostenloser Eintrag in die interne Mitgliederliste

Fördermitglieder haben folgende Pflichten:

- Einhaltung der Ethischen Richtlinien
- Fristgerechte Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags

## 1.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Personen, die sich um die Idee und den Geist der Polarity Therapie in Praxis, Lehre und Forschung besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und Wahlrecht.

Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### 1.4 Umwandlung der Ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft

Die Umwandlung der Ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft kann erfolgen:

- auf schriftlichen Antrag des Mitglieds

Jedes Ordentliche Mitglied kann beim Vorstand eine Umwandlung seiner Ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft für das kommende Jahr beantragen. Der Umwandlung wird automatisch stattgegeben, soweit sie schriftlich und fristgerecht bis zum **30. September** des aktuellen Jahres erfolgt. Andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr unverändert bestehen und der Beitrag für eine Ordentliche Mitgliedschaft ist zu zahlen.

#### 1.5 Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft

Die Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft kann erfolgen:

- auf schriftlichen Antrag des Mitglieds

Ein Fördermitglied kann eine Umwandlung seiner Fördermitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die entsprechenden Voraussetzungen nach 1.1 müssen gegeben sein.

#### 1.6 Kündigung der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft kann vom Mitglied selbst schriftlich bis zum 30. September des aktuellen Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden.

Erfolgt die Kündigung nicht schriftlich oder nicht fristgerecht, so tritt sie nicht oder erst im darauf folgenden Jahr in Kraft.

#### 1.7 Mitgliedsbeitragssätze

<b>Aufnahmegebühr</b>	30 Euro bei Neuaufnahme
<b>Ordentliche Mitgliedschaft</b>	150 Euro pro Kalenderjahr
<b>Ordentliche Mitgliedschaft bei Beitragsermäßigung</b>	nach Vorstandsbeschluss, mindestens jedoch 75 Euro pro Kalenderjahr
<b>Fördermitgliedschaft</b>	50€/75€/90€/120€ oder mehr pro Kalenderjahr
<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	Beitragsfrei

#### 1.8 Beitragsermäßigung für Ordentliche Mitglieder

Es besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung für das folgende Jahr zu stellen. Hierfür sind einzureichen:

Eine nachvollziehbare Begründung des Antragstellers.

Der Antrag muss bis spätestens **30. September** des aktuellen Kalender-Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung des Antrags. Falls er nicht genehmigt wird, wird dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses hat nun die Wahl, seine Ordentliche Mitgliedschaft unter den allgemeinen Bedingungen aufrechtzuerhalten oder eine Umwandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft für das kommende Jahr schriftlich zu beantragen (s.1.4).

Die Höhe der Ermäßigung wird vom Vorstand festgelegt, beläuft sich aber auf maximal 50% des Beitrags einer Ordentlichen Mitgliedschaft:

Die Ermäßigung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags ist maximal für zwei Jahre innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (beginnend mit der ersten Ermäßigung) möglich. Ein Antrag gilt für ein Kalenderjahr. Danach besteht wieder eine normale Ordentliche Mitgliedschaft.

## **1.9 Zahlungsweise**

### **1.9.1 Lastschriftverfahren**

Die in zwei Teilbeträgen aufgeteilten Mitgliedsbeiträge werden zum 1.März und 1.September eines jeden Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrifteinzug.

### **1.9.2 Probleme beim Lastschriftverfahren**

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass seine Kontodaten korrekt und aktuell sind und das Konto zum Zeitpunkt des Einzugs entsprechend gedeckt ist. Entstehen dem PVD e.V. zusätzliche Kosten durch Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts, sind diese auf Anforderung des Verbandes durch das Mitglied zu erstatten.

### **1.9.3 Überweisung**

Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen können und den vollen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15. März überwiesen haben (es zählt das Eingangsdatum auf dem Verbandskonto), lassen wir eine schriftliche Zahlungserinnerung inklusive Mahngebühr zukommen.

### **1.9.4 Sonderregelung für Mitglieder mit Bankverbindungen außerhalb Deutschlands**

Mitglieder mit Konten außerhalb Deutschlands haben den Mitgliedsbeitrag entweder bis zum 15. März zu überweisen (ggf. durch Dritte, es zählt das Eingangsdatum auf dem Verbandskonto) oder zu einem bis dahin vereinbarten Termin bar der Kassenwartin zukommen zu lassen.

### **1.9.5 Ausbleibende Mitgliedsgebühren**

Satzung § 3.3b: "Der Ausschluss kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn trotz erfolgter Mahnung der Mitgliedsbeitrag 3 Monate säumig bleibt."

Sollte die Zahlung der Mitgliedsgebühr nicht bis zum 30.Juni des aktuellen Jahres auf das Verbandskonto eingegangen sein, so beendet dies die Mitgliedschaft.

Der Vorstand des PVD e.V.